

Das Verbot von Ausnahmegerichten gilt nicht nur für den Bereich der Gerichtsbarkeit, sondern auch für den Bereich der Verwaltung. Dem Gesetzgeber ist es nicht erlaubt, besondere Verwaltungsbehörden einzurichten, die die Merkmale eines Ausnahmegerichtes aufweisen. Er darf auch den ordentlichen bzw. gesetzlichen Richter nicht in einer Art vorschreiben, die es der Vollziehung ermöglicht, die Zuständigkeit im Einzelfall zu verschieben.¹¹⁶

27

2.7 Sonder- bzw. Spezialgerichte

Von den Ausnahmegerichten sind die Sonder- bzw. Spezialgerichte zu unterscheiden. Sie sind für bestimmte, abstrakt umschriebene Sachbereiche zulässig, wenn das formelle Gesetz ihre Zuständigkeit, Organisation und Kompetenzen generell festlegt und sachliche Gründe für deren Einsetzung bestehen.¹¹⁷ Solche Sonder- bzw. Spezialgerichte zeichnen sich dadurch aus, dass ihnen eine unbegrenzte, nach Gattungsmerkmalen – etwa der Art des Streitgegenstandes – bezeichnete Vielzahl von Rechts-sachen zur Entscheidung zugewiesen ist.¹¹⁸ Daher verstossen weder Arbeitsgerichte, Sozialgerichte oder Jugendgerichte¹¹⁹ noch Spezialgerichte mit beschränkter sachlicher Zuständigkeit¹²⁰ gegen das Recht auf den ordentlichen bzw. gesetzlichen Richter, weil eine auf den Einzelfall bezogene Manipulation der Zuständigkeitsordnung unter den vorgegebenen Voraussetzungen ausgeschlossen ist.¹²¹

28

116 Siehe für Österreich Berchtold, *Recht*, S. 714, und vorne Rz. 25 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. aber zur Zulässigkeit beweglicher Zuständigkeitsregelungen unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Gerichtsbarkeit Gstöhl, *Recht*, S. 158 ff.; vgl. dazu auch StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, S. 77 (79 Erw. 4.2).

117 Vgl. Müller/Schefer, *Grundrechte*, S. 933, und Kiener, *Garantie*, Rz. 19; siehe auch Frowein/Peukert, *EMRK*, S. 221 Rz. 202.

118 Berchtold, *Recht*, S. 714.

119 Siehe für Österreich Berchtold, *Recht*, S. 714.

120 Siehe für die Schweiz Kiener, *Garantie*, Rz. 19 mit Rechtsprechungsnachweisen.

121 Vgl. Kiener, *Garantie*, Rz. 19.